

S a t z u n g
des
GrasRind vom Bodensee e.V.

§ 1

Name und Sitz

I. Der Verein führt der Namen

„GrasRind vom Bodensee e.V.“

und hat seinen Sitz in

Radolfzell

II. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck die Vermarktung von Bio-Kälbern aus der Milchviehhaltung und die Mast von Biorindern aus der Bodenseeregion zu unterstützen.

Ziel ist, die Haltung der Tiere in Hinblick auf Tierwohl, Biodiversität, Klimaschutz und Ressourcenschonung (Ressourceneffizienz) laufend zu optimieren.

Der Verein bietet die Basis für die Zusammenkunft verschiedener fachlicher Kompetenzen aus praktischer Landwirtschaft, Verarbeitung, Vermarktung und Abnehmer. Der Verein thematisiert regelmäßig die Anforderungen der Abnehmer (Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung und Endverbraucher) und prüft diesbezüglich die Machbarkeit und Umsetzbarkeit mit den Produzenten.

Damit leistet der Verein einen Beitrag zum Verbleib von Kälbern aus der Bio-Milchviehhaltung in Baden-Württemberg und der Steigerung des Absatzes von Bio-Rindfleisch. Der Verein fördert die Erfüllung gesellschaftlicher Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, um deren Akzeptanz langfristig zu gewährleisten. Darüber hinaus leistet der Verein einen Beitrag zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, zur Tiergerechtigkeit, zur Ressourcenschonung und zur Verbesserung der Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Der Verein darf eigenwirtschaftlich nicht außerhalb des Satzungszwecks tätig sein. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede interessierte natürliche oder juristische Person erwerben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die als Lieferant, Verarbeiter oder Kunde wirtschaftlich bzw. finanziell am GrasRind-Programm beteiligt sind. Bei Vermarktung über das GrasRind-Programm ist eine Mitgliedschaft spätestens nach einem Jahr verpflichtend.

Juristische Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

- II. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Es gibt keine Kündigungsfrist. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- III. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wird gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- IV. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied verpflichtet sich, aktiv an der Zielerreichung des Vereins mitzuwirken.
- II. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Erfahrungsaustausch im Sinne des § 2 zu profitieren.
- III. Ins GrasRind-Programm liefernde Mitglieder sind verpflichtet sich an die jeweils aktuelle Liefervereinbarung zu halten. Die Einhaltung der Liefervereinbarung gewährleisten sie vor Lieferung des ersten Rindes per Unterschrift.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.
- II. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, auf Antrag eines Mitglieds, schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die im Verhinderungsfall auf einen Bevollmächtigten des Mitglieds übertragen werden kann. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Viertels der Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden.
- III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher, in dringenden Fällen eine Woche vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung.
- IV. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes,
 2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 3. Entscheidung über Berufungsfälle bei der Aufnahme neuer Mitglieder und über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 5. Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren,
 6. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
 7. Entgegennahme von Berichten des GrasRind Zukunftsrates
 8. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 7 Abs. IV Nr. 5 getroffen hat,
 9. Festsetzung einer Beitragsordnung,
 10. Festsetzung eines angemessenen Auslagenersatzes für die ehrenamtlich Tätigen Mitglieder
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- VI. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- VII. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- I.
 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Es sollten mindestens zwei der drei Bereiche Landwirtschaft, Verarbeitung und Außer-Haus Verpflegung in der Zusammensetzung des Vorstandes abgedeckt werden.
 2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn dazu bevollmächtigt.
- III. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie können einen nach steuerlichen Sätzen bemessenen Auslagenersatz sowie eine angemessene Pauschale für Zeitversäumnis erhalten. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Erstellen des Haushaltsplans,
 2.
 - a) den (die) Mitarbeiter anzustellen und entlassen,
 - b) Verträge mit Dienstleistern zu schließen bzw. kündigen
 3. Aufstellen der Geschäftsordnung, welche die innere Ordnung des Vorstandes regelt
 4. Angelegenheiten, für deren Entscheidungen an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
 5. Beschluss der Lieferbedingungen (Haltungs- und Qualitätskriterien, Mengen- und Preisgestaltung, Kontrollbedingungen etc.) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des GrasRind-Zukunftsrates.

§ 8 Geschäftsstelle

- I. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- II Die Geschäftsstelle arbeitet auf Grundlage der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 9 GrasRind Zukunftsrat

- 1) Der GrasRind Zukunftsrat setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Zur Teilnahme ist jedes Mitglied berechtigt.
- 2) Der GrasRind Zukunftsrat hat die Aufgabe Empfehlungen für die Vorstandschaft bezüglich der Lieferbedingungen zu erarbeiten, das GrasRind-Programm inhaltlich und fachlich weiterzuentwickeln, gesellschaftliche Themen aufzugreifen und auf Umsetzbarkeit innerhalb des Programms zu prüfen.
- 3) Die innere Ordnung GrasRind Zukunftsrates wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die durch den Vorstand aufgestellt wird.
- 4) Über jede Sitzung des GrasRind Zukunftsrates ist ein Protokoll zu führen, das von einem jeweiligen Vertreter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Vorstände sind Teil des GrasRind Zukunftsrates. Zu jeder Sitzung im GrasRind Zukunftsrat oder deren Teilarbeitsgruppen muss mindestens ein Vorstand anwesend sein.

§ 10 Beiträge

- I. Die Aufwendungen des Vereins werden aus Beiträgen der Mitglieder bestritten.
- II. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 14 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- II. Die nach Auflösung des Vereins und Abwicklung der Geschäfte etwa noch vorhandenen Vermögenswerte werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung an die Mitglieder

verteilt. Beschlüsse über die Verwendung des nach Erfüllung von Verbindlichkeiten verbleibenden Reinvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

- III. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, deren Geschäftsführungs- und Vertretungsvollmacht durch die Liquidationseröffnung bezüglich ihres Umfangs keine Veränderungen erfährt.

§ 12 Schlussbestimmung

- I. Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift ist dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine andere Vorschrift so zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenkundig wird.
Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt, eine redaktionelle Änderung an der Satzung erforderlich sein, so ist der Vorstand hierzu berechtigt. Der Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.